

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags**

**betreffend das**

**Landesgesetz,**

**mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 und das Oö. Gemeinde-Dienstrechts-und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden (2. Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2016 – 2. Oö. DRÄG 2016)**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

## **Begründung**

Als wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist die Klarstellung des Begriffs der Ruhepausen im Oö. Landes- und Gemeindedienstrecht anzuführen.

Mit Beschluss vom 21. Jänner 2016, Ra 2015/12/0051, hat der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2015, W106 2107171-1/2E bestätigt, demzufolge im Bereich der Beamtinnen und Beamten der Österreichischen Post AG (und aufgrund der gesetzlichen Verweisbestimmungen auch im BDG des Bundes) Ruhepausen als Zeit der „Rekreation“ der Beamtin bzw. des Beamten gelten und aufgrund der Formulierung insbesondere in § 48b BDG eine Einrechnung der europarechtlich gebotenen (gesamt) halben Stunden bei einer Arbeitsdauer von zumindest 6 Stunden in die Dienstzeit zu erfolgen hat.

Diese Judikatur könnte aufgrund einer analogen Regelung insbesondere im § 64b Oö. LBG de iure auch Auswirkungen auf Oberösterreich haben, zumal der VwGH in der aktuellen Entscheidung auf seine frühere Entscheidung (Zl. 2006/12/0067) zum Oö. Dienstrecht Bezug genommen hat. De facto hat diese – ohnedies schon bekannte – Judikaturlinie des VwGH keine relevanten Auswirkungen auf die Landes- und ebenso auch die Gemeindebediensteten in Oberösterreich, da es nur mehr wenige Bereiche gibt, wo die Arbeitszeitregelungen des Oö. LBG und der parallelen gemeindedienstrechtlichen Bestimmungen noch unmittelbar zur Anwendung kommen. Ähnlich der mit dem DRÄG 2015 erfolgten Umstellung von wochenweisen auf stundenweisen Urlaub, wurden auch die Arbeitszeitmodelle und sonstigen innerdienstlichen Arbeitszeitregelungen immer schon anders gehandhabt und vereinbart als auf Bundesebene.

Wesentlich war und ist hier im Oö. Landes- und Gemeindedienst auch die Gleichbehandlung aller Bediensteten, nämlich insbesondere im Hinblick auf die Vertragsbediensteten, wo es – trotz identem Wortlaut – abweichende arbeits- und sozialgerichtliche Judikatur gibt (vgl. 9 ObA 104/11a „Hofreitschule“).

Viele Bereiche des Landes- und Gemeindedienstes sind auch jetzt schon explizit vom Geltungsbereich ausgenommen, nämlich wenn es sich um Betriebe nach Art. 21 Abs. 2 B-VG handelt, insbesondere auch wenn das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz zur Anwendung kommt, was auf den Gesundheits- und Pflegebereich zutrifft.

Doch auch im Kernbereich der Hoheitsverwaltung gilt für nahezu alle pragmatisch Bediensteten entweder ein Gleitzeitmodell mit einer expliziten Pausen- bzw. auch Pausenabzugsregelung oder es werden starre Dienstzeiten festgelegt, die eine dienstfreie Mittagspause vorsehen, womit ebenfalls die Einrechnung in die Dienstzeit ausscheidet.

Aufgrund der medialen Berichterstattung unter dem Titel „bezahlte Mittagspause für Beamte“ soll nun auch gesetzlich eine Klarstellung erfolgen, dass Ruhepausen (einschließlich der Mittagspause) in der dienstfreien Zeit erfolgen, wie es in Oberösterreich bereits jetzt der mit den Dienstnehmervertretungen vereinbarten Praxis entspricht. Die Klarstellung (authentische Interpretation) erfolgt dabei rückwirkend mit dem Inkrafttreten der jeweiligen dienstrechtlichen Bestimmungen.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass alle bisher – insbesondere in den Arbeitszeitmodellen und sonstigen innerdienstlichen Vorschriften – getroffenen diesbezüglichen Regelungen für bestehende wie auch neu hinzukommende Bedienstete weiter in Geltung bleiben und auch weiterhin Abweichungen getroffen werden können.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 und das Oö. Gemeinde-Dienstrechts-und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden (2. Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2016 – 2. Oö. DRÄG 2016), beschließen.**

Linz, am 4. April 2016

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Csar, Hattmannsdorfer, Hingsamer, Dörfel, Höckner, Aspalter, Frauscher, Brunner, Manhal, Rathgeb, Langer-Weninger**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Makor**

## **Landesgesetz,**

**mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 und das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden (2. Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsänderungsgesetz 2016 – 2. Oö. DRÄG 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993**

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 63a Z. 1 wird nach dem Wort „nachzugehen“ die Wortfolge „, nicht jedoch die Zeit der Ruhepausen nach § 64b“ angefügt.*
- 2. Im § 64b Oö. LBG wird der bisherige Text zum Abs. 1, vor dem Wort „einzuräumen“ die Wortfolge „außerhalb der Dienstzeit“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) In Regelungen nach § 64 Abs. 3, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden.“

### **Artikel II**

#### **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 150/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 22a Z. 1 wird nach dem Wort „nachzugehen“ die Wortfolge „, nicht jedoch die Zeit der Ruhepausen nach § 23b“ angefügt.*
- 2. Im § 23b wird der bisherige Text zum Abs. 1, vor dem Wort „einzuräumen“ die Wortfolge „außerhalb der Dienstzeit“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) In Regelungen nach § 23 Abs. 3, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001**

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 49 Z 1 wird nach dem Wort „nachzugehen“ die Wortfolge „, nicht jedoch die Zeit der Ruhepausen nach § 52“ angefügt.*

*2. Im § 52 wird der bisherige Text zum Abs. 1, vor dem Wort „einzuräumen“ die Wortfolge „außerhalb der Dienstzeit“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) In Regelungen nach § 50 Abs. 3, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden.“

### **Artikel IV**

#### **Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002**

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 150/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 54 Z 1 wird nach dem Wort „nachzugehen“ die Wortfolge „, nicht jedoch die Zeit der Ruhepausen nach § 57“ angefügt.*

*2. Im § 57 wird der bisherige Text zum Abs. 1, vor dem Wort „einzuräumen“ die Wortfolge „außerhalb der Dienstzeit“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) In Regelungen nach § 55 Abs. 3, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden.“

*3. Im § 139e wird die Wortfolge „ist die für Beamtinnen und Beamte geltende Bestimmung des § 55 Abs. 3, 3a und 7“ durch die Wortfolge „sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen der § 54, § 55 Abs. 3, 3a und 7, § 57 und § 61 Abs. 4“ ersetzt.*

## **Artikel V**

### **Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts-und Gehaltsgesetzes 2002**

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 150/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 95 Z 1 wird nach dem Wort „nachzugehen“ die Wortfolge „, nicht jedoch die Zeit der Ruhepausen nach § 98“ angefügt.*
- 2. Im § 98 wird der bisherige Text zum Abs. 1, vor dem Wort „einzuräumen“ die Wortfolge „außerhalb der Dienstzeit“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) In Regelungen nach § 96 Abs. 3, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden.“

## **Artikel VI**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Z 1 und 2 rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Oö. LBG 1993;
2. Artikel 2 Z 1 und 2 rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Oö. LVBG;
3. Artikel 3 Z 1 und 2 rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Oö. GBG 2001;
4. Artikel 4 Z 1, 2 und 3 rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Oö. StGBG 2002;
5. Artikel 5 Z 1 und 2 rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens der Stammfassung des Oö. GDG 2002;
6. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetz im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten.